

Entscheidung Nr. 4220 (V) vom 05.11.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 221 vom 29.11.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 02.08.1991
eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1
GjS am 05.11.1991 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kirche:

einstimmig beschlossen:

"Bride of Re-Animator"
Videofilm
Starlight Film Productions- und
Vertriebs GmbH

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "**Bride of Re-Animator**" wird von der Starlight Video, vertrieben. Bei dem in den USA 1989/90 hergestellten Horrorfilm führte Brian Yuzna Regie. Darsteller sind u.a. Jeffrey Combs, Bruce Abbott, Kathleen Kirmont. Der Film hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Das beantragt die Indizierung des Videofilmes, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GjS sei. Den Inhalt des Filmes gibt der Antragsteller ausführlich und im wesentlichen wie folgt richtig wieder:

Zwei Wissenschaftler, Dr. West und Dr. Cain kehren aus Vietnam zurück und ziehen zusammen in ein Haus. Dr. West experimentiert mit Leichenteilen, die er mit einer Flüssigkeit zum Leben erweckt. Dr. Cain, der den Verlust seiner Verlobten nicht verwinden kann, schließt sich den Experimenten an, als Dr. West um das Herz der Verstorbenen andere Organe von Leichen zusammensetzt, einen künstlichen Menschen erschafft und reanimiert. Die wiederbelebende Flüssigkeit hat allerdings den Nachteil, daß sie die erweckten Menschen zu Zombies verwandelt. So endet schließlich alles im Chaos und in Vernichtung.

Zur Begründung seines Indizierungsantrags verweist der Antragsteller auf die in epischer Breite geschilderten Gewaltdarstellungen, die in dem Film enthalten sind. Diese wirkten offensichtlich sozialetisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche, so daß eine Indizierung erforderlich sei.

Die Verfahrensbeteiligte beantragt die Abweisung des Indizierungsantrages, desweiteren, den Regisseur sowie den Drehbuchautor in den USA von dem Verfahren zu unterrichten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "**Bride of Re-Animator**" war antragsgemäß zu indizieren.

Dem Antrag der Verfahrensbeteiligten, weitere Personen aus den USA zu benachrichtigen, konnte nicht stattgegeben werden.

Eine Verpflichtung der Bundesprüfstelle, im Ausland ansässige Hersteller oder Vertreiber zu benachrichtigen, besteht grundsätzlich nicht, wenn der im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum bundesweiten Vertrieb oder zur bundesweiten Verwertung des Indizierungsobjektes Berechtigte benachrichtigt und geladen wurde.

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nur dann gegeben, wenn keiner benachrichtigt wurde, der an dem Objekt die Verwertungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innehat.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ladung und Benachrichtigung von Beteiligten befinden sich in der DVO GjS.

§ 4 Abs. 2 S. 1 DVO GjS bestimmt, daß die Beteiligten zu benachrichtigen sind, "...wenn sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inland haben."

Diese Vorschrift gilt für die Terminsnachricht über eine Verhandlung des 12er-Gremiums gleichermaßen wie für die Benachrichtigung über vereinfachte Verfahren im Sinne des § 15 a GjS (§ 9 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 DVO GjS).

Mit Beschluß vom 27.02.1984 (1 B 20.84) hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall eine Pflicht zur Benachrichtigung eines ausländischen Beteiligten bejaht. Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, daß es keinen Verfahrensbeteiligten im Geltungsbereich des Grundgesetzes gab. Da die Bundesprüfstelle in dem konkreten Fall überhaupt niemanden benachrichtigt bzw. geladen hatte, stellte das Bundesverwaltungsgericht analog Art. 103 Abs. 2 GG eine Verletzung des rechtlichen Gehörs fest. Denn es wurde ein Objekt indiziert, ohne daß dem Vertriebsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden wäre.

Vorliegend ist der Sachverhalt jedoch anders gelagert: Es gibt eine zum bundesweiten Vertrieb und zur bundesweiten Verwertung des Videofilmes berechnete Verfahrensbeteiligte, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes und damit im Inland hat. Sie wurde den förmlichen Vorschriften der DVO GjS entsprechend über das Indizierungsverfahren unterrichtet, ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben, von der sie auch Gebrauch gemacht hat. Dem Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs analog Art. 103 Abs. 1 GG wurde damit hinreichend Rechnung getragen.

In der Vergangenheit hat die Bundesprüfstelle mehrfach ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes ausländische Filmproduktions- und Filmverwertungsgesellschaften und Einzelpersonen wie Regisseur und Produzent mit Einschreiben/Rückschein über Indizierungsverfahren in Kenntnis gesetzt, um zu erforschen, inwieweit bei ausländischen Herstellern und Vertreibern, die in anderen Ländern nicht selbst Filmverwertung betreiben, sondern Lizenzrechte verteilen, ein tatsächliches Bedürfnis an Informationen über eingeleitete Indizierungsverfahren besteht.

Dabei hat die Bundesprüfstelle festgestellt, daß bei solchen ausländischen Beteiligten offenbar überhaupt kein Interesse an Verwaltungsvorgängen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland besteht. Die Rückscheine kamen aus dem Ausland zurück; zum Verfahren oder gar zur Sache äußerten sich die benachrichtigten Gesellschaften oder Personen nicht.

In Einzelfällen kamen die Rückscheine auch gar nicht zurück, so daß ein erneuter Zustellungsversuch unternommen wurde.

In einigen Ausnahmefällen wurde von den angeschriebenen Adressen im Ausland mitgeteilt, einer der diversen angegebenen "Verfahrensbeteiligten" sei verzogen und könne nunmehr unter einer anderen Adresse geladen werden.

Das als Entgegenkommen der Bundesprüfstelle zu verstehende Verhalten führte in allen Fällen lediglich dazu, daß sich verschiedene Verfahren unnötig in die Länge zogen, was wiederum der Bundesprüfstelle als säumige Arbeitsweise angelastet wurde.

Gemäß § 12 GjS ist Verfahrensbeteiligten "soweit möglich" Gehör zu gewähren. Anhörungspflichten sind im Verwaltungsrecht jedoch in das pflichtgemäße Ermessen einer Behörde gestellt, wenn die Grenzen des Zumutbaren überschritten werden. So enthält § 28 Abs. 2 VwVfG eine Reihe von Ausnahmetatbeständen, bei deren Vorliegen eine Behörde im Einzelfall davon absehen kann, einen Verfahrensbeteiligten vor der Entscheidung anzuhören.

In § 28 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. VwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Im öffentlichen Interesse ist eine Entscheidung ohne Anhörung zulässig, wenn durch die Anhörung der mit der Entscheidung verfolgte oder doch damit verbundene öffentliche Zweck ganz oder zu einem nicht unwesentlichen Teil vereitelt zu werden droht (Kopp, VwVfG, zu § 28, Rn 41).

Das mit einer Indizierung angestrebte öffentliche Interesse ist ein sinnvoller, effektiver Jugendschutz. Geht von einem Medium eine jugendgefährdende Wirkung aus, so kann ein effektiver Jugendschutz nur dadurch erreicht werden, daß eine Listenaufnahme möglichst unverzüglich und in jedem Fall ohne unnötige Zeitverzögerungen erfolgt, denn das Medium befindet sich ja bereits auf dem Markt, bevor ein Indizierungsverfahren überhaupt in Gang kommt. Die zeitraubende Benachrichtigung einer ganzen Reihe von Personen im Ausland vereitelt den Zweck der Indizierung und läßt den erstrebten Schutz Kinder und Jugendlicher vor jugendgefährdenden Medien sinnlos werden, da in der Zeit, in der die Benachrichtigungen auf dem Postweg unterwegs sind, die Medien trotz festgestellter Jugendgefährdung nach wie vor handelsüblich verbreitet werden dürfen.

Die Vereitelung des Jugendschutzes wird auch nicht von der Vorschrift des § 12 GJS in Kauf genommen. Das darin enthaltene "soweit möglich" bedeutet nicht, daß alle möglichen Leute, die mit der Produktion oder dem Vertrieb des Objektes befaßt oder befaßt gewesen sind, benachrichtigt oder geladen werden müssen. Der Ausdruck "soweit möglich", der ebenfalls Zumutbarkeitserwägungen enthält, bedeutet lediglich, daß in Ausnahmefällen eben überhaupt keiner benachrichtigt werden kann und damit auch nicht benachrichtigt wird. Das ist aber vorliegend nicht der Fall.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Bundesprüfstelle sich an die o.e. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gebunden fühlt und nach wie vor Benachrichtigungen ins Ausland verschickt, wenn kein Verfahrensbeteiligter im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu ermitteln ist.

Wenn jedoch eine oder mehrere Verfahrensbeteiligte im Inland ermittelt und unter Wahrung förmlicher Vorschriften benachrichtigt bzw. geladen wurden, ist dem Recht auf Anhörung hinreichend Rechnung getragen. Eine Verletzung des Grundsatzes auf Gewährung rechtlichen Gehörs analog Art. 103 Abs. 1 GG liegt dann nicht vor.

Der Videofilm "Bride of Re-Animator" war zu indizieren, da sein Inhalt offenbar geeignet ist (§ 15 a I GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film spricht gezielt Sensationsgier und Grausamkeitsvoyerismus an. Der Inhalt des Filmes verletzt die Würde des Menschen, die Art. 1 I GG garantiert.

Die Würde des Menschen ist verletzt, wenn der Mensch zum Objekt degradiert wird dergestalt, daß er "total erfaßt", "abgeschossen", "registriert", "liquidiert" etc. werden kann (Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. 28 zu Art. 1 I GG).

Dies geschieht in dem Videofilm, denn sein Inhalt erschöpft sich in einer Aneinanderreihung von Szenen, in welchen Menschen zu Experimentierobjekten degradiert werden. Zwar handelt es sich nicht nur um lebende Menschen, sondern zumeist um Leichenteile, die zum Zwecke des Experiments mißbraucht werden. Jedoch ist der Umgang mit Menschen wie mit den Organen der Toten menschenverachtend. Die Dar-

stellungen der Grausamkeiten sind detailfreudig ausgebreitet und darauf angelegt, den Zuschauer zu ergötzen. Derartige selbstzweckhafte Gewaltdarstellungen sind jugendgefährdend, da mit ihnen Verhaltensweisen vorgeführt werden, die dem höchsten Rechtsgut der Verfassung, nämlich dem Anspruch eines jeden auf Achtung der Menschenwürde zuwiderlaufen.

Der menschenverachtende Umgang mit Personen und Leichen begünstigt Abstumpfung und Enthumanisierung. Beispielhaft dafür seien die folgenden Szenen genannt:

Gleich im Eingang des Filmes wird dem Zuschauer vorgeführt, in welcher Weise Dr. West mit seinen schwerverletzten Patienten, die im Kampf verwundet wurden, umgeht. Ein Soldat, der offenbar auf dem Tisch stirbt, wird von ihm mit der phosphorisierenden Flüssigkeit zum Leben erweckt. Als der Mann sich aufrichtet, wird Dr. West das ganze etwas unheimlich und er greift zur Pistole und erschießt den Mann kaltblütig. Kommentar: Das ganze ist hier sowieso wie in einem Selbstbedienungsladen.

Es schließt sich bald darauf eine Szene an, in der ein Polizeibeamter einen abgeschlagenen Kopf in das Krankenhaus bringt, in der West und Cain arbeiten. Schnell wird deutlich, wie mit toten Menschen verfahren wird: Der Arzt Dr. Graves zeigt dem Polizisten einen Raum, in der in Plastikfolien verpackt unzählige Leichenteile lagern. Es ist wie in einer Aservatenkammer. Der abgeschlagene Kopf wird achtlos dazugelegt.

West experimentiert mit abgeschnittenen Fingern und einem Auge, setzt das ganze zu einem spinnenähnlichen Gebilde zusammen und erweckt es zum Leben. Mag es vielleicht noch ganz witzig sein, wie dieses Gebilde plötzlich während der Anwesenheit des Polizisten Chapman im Wohnzimmer herumflitzt, so wird der vielleicht gute Ansatz zu einem nachdenklich stimmenden Film gleich wieder zunichte gemacht, indem dieses Geschöpf von einem Buch zerdrückt wird und den Ärzten das völlig gleichgültig ist. Es geht - vor allen Dr. West - nur um das Herumexperimentieren, was letztendlich das Schicksal der Kreaturen anbetrifft, läßt die beiden ungerührt.

West experimentiert wieder herum. Um sich einen Spaß zu machen, belebt er ein Bein und kitzelt den Fuß. Dann setzt er einen Arm an. Plötzlich beginnt das Gebilde, sich zu wehren. Mit Mühe schafft West es, das Arm-Bein-Gebilde in einem Müllsack zu verstauen und diesen zu verschnüren.

Chapman hat das Labor entdeckt. Er stirbt an einem Herzinfarkt. Wiederbelebt mit der phosphorisierenden Flüssigkeit ist er unberechenbar geworden und greift Cain an. Daraufhin schlägt West ihm einen Arm ab. Chapman wütet mit dem Armstumpf weiter. Später wird der von Chapman getötete Hund wiederbelebt und sein ausgerissenes Bein durch Chapmans Unterarm ersetzt.

Die blutigen Wiederbelebungsversuche bei einer Patientin im Krankenhaus enden damit, daß alles aussichtslos ist und West ohne Zögern sein Skalpell bereithält, um der vor wenigen Sekunden Verstorbenen sofort den Brustkorb aufzuschneiden, weil er noch Organe braucht.

Dr. Graves, der sich zuvor den abgeschlagenen Kopf aus der "Aservatenkammer" geholt und wiederbelebt hat, gerät mit diesem in Streit und wirft ihn deshalb eingewickelt in einen Papierkorb.

In dem anschließenden Showdown überleben schließlich nur Cain und seine Freundin Franceska.

Eine rohe Sprache und die anreißerische Präsentation einiger vorgeblicher Geisteskranker und schließlich der wiederbelebten Toten, die aus den Gräbern kommen, vervollkommen das Bild.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar im Sinne von § 15 a I GjS. Der Film ist nämlich insgesamt menschenverachtend und auf Sensationsgier angelegt, wodurch die Jugendgefährdung für jeden Zuschauer klar und zweifelsfrei erkennbar ist. Er erfüllt damit die Voraussetzungen, die eine Behandlung im vereinfachten Verfahren rechtfertigen.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der mit grausamen und unmenschlichen Gewalttaten gegen Menschen den Zuschauer unterhalten will. In der Zeitschrift Video Plus 8/91 heißt es dazu: "Es sei die Frage erlaubt, wer hier eigentlich kranker ist: die beiden Wissenschaftler oder die Macher dieses kruden Streifens".

Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 II Nr. 2 GjS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Film durch Darstellung und Sprache völlige Entmenslichung als etwas Normales vorführt.

Dies verletzt den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung zur verantwortungsbewußten Persönlichkeit. Während nämlich Eltern und Pädagogen sich darum bemühen, Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der in der Verfassung verankerten Rechtstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte, allen voran die Achtung der Menschenwürde nahe zu bringen, werden in dem Film Verhaltensweisen vorgeführt, die diese Bemühungen unterlaufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kindern und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GjS).